

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12 und 13 GasGVV

- 1.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 1.2 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet, sofern der Kunde keinen anderen Abrechnungszeitraum gemäß § 40 Abs. 3 EnWG wählt (unterjährige Abrechnung). Die Mitteilung des Kunden bedarf der Textform. Die zusätzlichen Kosten für eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 1.3 Mit Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder vergütet.

2. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV

- Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- a) Bareinzahlung
 - b) Banküberweisung oder
 - c) SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) zu leisten.

3. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

- 3.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, § 19 GasGVV

- 4.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

5. Kündigung, § 20 GasGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- oder Verbrauchstellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 08.11.2006

**Anlage:
Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Kiel AG
zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

	netto	brutto*
1. Abrechnung zu Ziff. 1 der ergänzenden Bedingungen		
Unterjährige Abrechnung (außer Jahres- bzw. Schlussrechnung)	14,92 € / Rechnung	17,75 € / Rechnung
2. Zahlungsverzug zu Ziff. 3 der ergänzenden Bedingungen		
Mahnkosten	2,50 €	umsatzsteuerfrei
Nachinkasso/ Direktinkasso	10,00 €	umsatzsteuerfrei
3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zu Ziff. 4 der ergänzenden Bedingungen		
Unterbrechung der Versorgung	48,74 €	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung der Versorgung	48,74 €	58,00 €
Anfahrtskosten bei fehlender Zutrittsmöglichkeit	25,21 €	30,00 €

* Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Erläuterung zum GasBasis

1. Bestabrechnung

Ihren Verbrauch rechnen wir automatisch nach der so genannten Bestabrechnung, d. h. nach der für Sie im Abrechnungszeitraum günstigsten Preisstufe, ab.

2. Allgemeine Bedingungen und Preise der Grundversorgung mit Gas

Die Versorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz durch die Stadtwerke Kiel AG erfolgt gemäß der derzeit gültigen Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, einschließlich der dazu veröffentlichten „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Kiel AG in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den jeweils gültigen Allgemeinen Preisen für die Grundversorgung mit Erdgas der Stadtwerke Kiel AG. Die vertragsgemäße Belieferung mit Erdgas beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung der Stadtwerke Kiel AG (Annahme) genannten Datum, soweit der Vertrag nicht bereits zuvor durch die Entnahme von Erdgas zustande gekommen ist. In diesem Fall dient das Auftragsformular als Mitteilung über die Entnahme gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GasGVV. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 GasGVV können gegen den Netzbetreiber SWKiel Netz GmbH (Uhlenkrog 32, 24113 Kiel, Registergericht: Amtsgericht Kiel, HRB 5589 KI) geltend gemacht werden.

Preisblatt GasBasis

So setzt sich Ihr Gaspreis ab dem **01.01.2021** zusammen:

GasBasis (Grundversorgung)				
Stufe	1 (bis 1.788 kWh)	2 (ab 1.789 kWh)	3 (ab 11.069 kWh)	4 (ab 132.172 kWh)
Arbeitspreis netto (ohne Umsatzsteuer)	9,908 ct/kWh	6,773 ct/kWh	6,286 ct/kWh	6,227 ct/kWh
Arbeitspreis brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	11,791 ct/kWh	8,060 ct/kWh	7,480 ct/kWh	7,410 ct/kWh
Grundpreis netto (ohne Umsatzsteuer)	3,25 €/Monat	7,92 €/Monat	12,42 €/Monat	18,90 €/Monat
Grundpreis brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	3,87 €/Monat	9,43 €/Monat	14,78 €/Monat	22,49 €/Monat
Anteil der Steuern und Abgaben im Arbeitspreis				
	Gassteuer	0,550 ct/kWh		
	Konzessionsabgabe ¹⁾	0,300 ct/kWh		
Summe der Steuern und Abgaben (netto)		0,850 ct/kWh		
CO₂-Preis (netto)		0,455 ct/kWh		

Allgemeine Hinweise

Die Preise beziehen sich auf Erdgas in Naturgasqualität mit einem Mindestbrennwert im Jahresmittel von 11,86 kWh/m³ Ho,n. Die Verrechnungseinheit ist die Kilowattstunde (kWh/Ho,n). Abweichungen des Brennwertes werden nach dem DVGW-Regelwerk G 685 bei der thermischen Abrechnung berücksichtigt. Die Messung des Verbrauchs erfolgt in der Einheit Kubikmeter (m³). Für die Abrechnung wird die verbrauchte Menge mit Hilfe des Brennwertfaktors auf die gesetzliche Verrechnungseinheit Kilowattstunde (kWh/Ho,n) umgerechnet.

1) Die Höhe der Konzessionsabgabe hängt von der Größe der jeweiligen Gemeinde und der Verwendung des Gases (Heizgas, Kochgas etc.) ab. Unser Wert von 0,300 ct/kWh ist mengengewichtet; er ergibt sich aus der durchschnittlichen Gemeindegröße in unserem Grundversorgungsgebiet und der Verwendung des Gases. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Alle Informationen zu Preisen und Produkten auch im Internet: www.stadtwerke-kiel.de